



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.246 RRB 1884/2055
Titel	Rekurs [Jakob] Bertschinger, Zumikon; Entvogtigung.
Datum	01.11.1884
P.	378–381

[p. 378] In Sachen des Jakob Bertschinger, von Zumikon, Rekurrenten gegen einen Entscheid des Bezirksrathes Meilen, betreffend Bevogtigung,

hat sich ergeben:

A. Unterm 26. Juni hat der Bezirksrath Meilen dem Jakob Bertschinger, Kreien, von Zumikon, – welcher am 7. Dezember 1880 zufolge freien Willens unter staatliche Vormundschaft gestellt worden ist, – mit einem Rekurse gegen einen Beschluß des Gemeindrathes Zumikon, durch welchen er mit einem Gesuche um Entvogtigung abgewiesen worden ist, ebenfalls abgewiesen, indem er davon ausging:

Nach § 437 des privatrechtl. Gesetzbuches hört die Vormundschaft eines Vögtlings, der sich freiwillig derselben unterworfen habe, erst auf, wenn keinerlei Gründe mehr vorhanden seien, welche die Fortdauer der Vormundschaft // [p. 379] rechtfertigen. Die Einleitung der Vormundschaft über Bertschinger habe darin ihren Grund gehabt, weil zu befürchten gewesen, er werde ohne das Mittel der Vormundschaft sein Vermögen das laut Inventar vom November 1880 3428 Fr. betragen habe, in Zukunft ganz zu Grunde richten.

Nach den von dem Gemeinrathe Zumikon angeführten thatsächlichen Verhältnissen sei die Annahme zur Zeit noch ausgeschlossen, es habe sich der Vögting soweit geändert, daß ihm nun die Verwaltung seines Vermögens zutrauensvoll überlassen werden könnte.

B. Hiegegen rekurriert nun Bertschinger, indem er sich auf die Begründung seines Entvogtigungsgesuches bezieht & neu im Wesentlichen ausführt: Der Gemeinrath Zumikon habe unwahre Angaben gemacht. Es sei nicht wahr, daß Bertschinger seit der Ausstellung der fraglichen Zeugnisse sich so aufgeführt hätte, daß er wegen Trunkenheit oder unanständigen Betragens je habe von der Arbeit weggeschickt werden müssen, wofür er zwei Zeugnisse der Direktion der mech. Seidenstoffweberei Adlisweil und des Malermeisters Heß, beide d. d. 23. August produziert.

C. Der Gemeinrath Zumikon führt in // [p. 380] seiner Vernehmlassung vom 3. Sept. d. Js. aus:

Er sei im Falle, die in seiner Rekursbeantwortung an den Bezirksrath Meilen vom 3. Mai d. Js. gemachten Angaben, die von der Frau und der Schwester des Webermeisters Heß mitgetheilt worden & durch einen schriftlichen Bericht von Frau Heß belegt werden können, aufrecht zu halten, zumal Webermeister Heß die gegen Bertschinger angeführten Thatsachen bestätigt habe. Trotz der nun beigebrachten günstigen Zeugnisse könne der Gemeinrath im Hinblick auf das frühere Leben Bertschingers seine Zweifel an dessen Solidität nicht unterdrücken.

D. Der Bezirksrath Meilen beantragt mit Zuschrift vom 18. Septbr. d. Js. Abweisung des Rekurses, indem er die Ansicht ausspricht es liegen nach den Akten durchaus noch keine Nachweise dafür vor, daß dem Bertschinger die Verwaltung seines Vermögens nunmehr zutrauensvoll & ohne Gefahr überlassen werden könne. Die produzierten Zeugnisse könnten

für die Entvotigung nur dann hinreichendere Anhaltspunkte bieten, wenn Bertschinger darzuthun vermöchte, daß er seit seiner Rückkehr aus Amerika stets arbeitsam gewesen & mit seinem Arbeitslohne haushälterisch & sparsam umgegangen, & auch von diesem etwas habe auf die // [p. 381] Seite legen können, was alles aber nicht der Fall sei.

Der Regierungsrath,
aus den vom Bezirksrathe angeführten Gründen,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Justiz und Polizei,
beschließt:

I. Sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

II. Trage Rekurrent die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-[,] 2 Fr. Kanzlei- & Ausfertigungs- & Stempelgebühren.

III. Mittheilung an den Rekurrenten unter Rückstellung der Akten, an den Bezirksrath Meilen & an den Gemeindrath Zumikon.

[*Transkript: mls/27.09.2016*]